Az.:333.51

Schulentgeltordnung des Zweckverbandes "Musikschule Oberkochen - Königsbronn vom 01.12.2003

§ 1 Schulentgeltpflicht

Die Musikschule Oberkochen - Königsbronn erhebt für die Teilnahme am Unterricht ein Schulentgelt. Das Schulentgelt verstehet sich als monatliche Rate des fälligen Schulentgelts eines Jahres und wird auch während der Schulferien erhoben. Es entsteht am 1. und wird jeweils fällig zum 15. eines Kalendermonats. Die Schulentgeltordnung ist bindender Bestandteil des Unterrichtsvertrages bzw. der Anmeldung

§ 2 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Geschwister oder Elternteile aus einer Familie die Musikschule, so sind für die 1. Person die vollen Schulentgeltsätze (100%), für die 2. Person 85 %, für die dritte und jede weitere Person 75 % des Schulentgelts zu entrichten. Die Ermäßigung richtet sich in der Reihenfolge nach dem Lebensalter der Personen. Für Ensemble- sowie Gemeinschaftsfächer nach § 5, Ziff. 3 der Schulentgeltordnung gelten grundsätzlich die vollen Schulentgeltsätze.

§ 3 Sozialermäßigung

Begabte und fleißige Schüler, bei denen die Erhebung von Schulentgelt eine wirtschaftliche Härte bedeutet, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlung des Schulentgelts befreit werden. Für die Berechnung werden die Regelsätze der Sozialhilfe zu Grunde gelegt.

§ 4 Auswärtigenzuschlag

Hat ein Schüler seine Hauptwohnung nicht in der Stadt Oberkochen oder Gemeinde Königsbronn, wird ein Zuschlag von 10 Euro monatlich erhoben. Der Auswärtigenzuschlag wird nur einmal pro Familie berechnet.

§ 5 Entgeltsätze

1. Elementarunterricht

1.1 Musikgarten

(Kleinkinder 2 - 4 Jahre)

- Unterrichtszeit: 45 Min. / Woche

- Schulentgelt: 20 Euro / Monat

1.2 Musikalische Früherziehung

(Vorschulalter 4 - 6 Jahre)

- Unterrichtszeit je nach Gruppenstärke: 45 Min. bzw. 50 Min. / Woche

- Schulentgelt: 20 Euro / Monat

1.3 Musikalische Grundausbildung

Elementarer Instrumentalunterricht (Grundschulalter 6 - 8 Jahre)

- 4er-Gruppe bis 6er-Gruppe:- Schulentgelt:30 Min. / Woche20 Euro / Monat

2. Instrumentalunterricht

2.1 Gruppenunterricht "Grundstufe"

- Unterrichtszeit / Schulentgelt:

3er-Gruppe	30 Min. / Woche	25 Euro / Monat
4er-Gruppe	40 Min. / Woche	25 Euro / Monat
5er-Gruppe	50 Min. / Woche	25 Euro / Monat
6er-Gruppe	60 Min / Woche	25 Euro / Monat

2.2 Gruppenunterricht "Mittelstufe"

- Unterrichtszeit / Schulentgelt:

3er-Gruppe	40 Min. / Woche	33 Euro / Monat
4er-Gruppe	50 Min. / Woche	33 Euro / Monat
5er-Gruppe	60 Min. / Woche	33 Euro / Monat

2.3 Partnerunterricht

- Unterrichtszeit / Schulentgelt:

2er-Gruppe 30 Min. / Woche 33 Euro / Monat 2er-Gruppe 40 Min. / Woche 44 Euro / Monat

2.4 Praktischer Kombinationsunterricht beinhaltet

25 Min. Einzelunterricht

60 Min. "Orchester" oder "Chor"

- Unterrichtszeit / Schulentgelt: 85 Min. / Woche 48 Euro / Monat

Zur weiteren Beachtung s. Schulordnung § 4 Abs. 3)

2.5 Einzelunterricht

- Unterrichtszeiten / Schulentgelt:	25 Min. / Woche	48 Euro / Monat
	30 Min. / Woche	58 Euro / Monat

40 Min. / Woche 77 Euro / Monat

2.6 Lernen und Musizieren

Kombi 1 (Einzelunterricht + Ensemble) 30 Min / Woche 64 Euro / Monat

+ Ensemble

Kombi 2 (Einzelunterricht + Ensemble) 40 Min / Woche 84 Euro / Monat

+ Ensemble

3. Ensemblefächer (ab 6 Teilnehmer)

Orchester, Salonorchester, Chor, Flötenensembles, Gitarrenensembles, Celloensembles, Kammermusik, Jungbläser, Jazzband, Pop- / Rockband, Musicalbühne, Percussionsensemble, Ballett, Sequenzen – "Musik machen am Computer", Improvisation – Arrangement – Komposition, u.a.. Die Angebote werden ständig erweitert und aktualisiert.

Schulentgelt: (in Verbindung mit Instrumentalunterricht) 10 Euro / Monat (ohne Instrumentalunterricht) 20 Euro / Monat

3.1 Orchester / Chor

Für die Teilnahme am Ensemblefach »Orchester« wird kein Schulentgelt erhoben. Dieselbe Regelung gilt für die Teilnahme am Ensemblefach »Chor«, hier jedoch nur in Verbindung mit Instrumentalunterricht.

(Zur weiteren Beachtung s. Schulordnung § 4 Abs. 3)

4. Leihinstrumente 10 Euro / Monat

5. Aufnahmegebühr 10 Euro / Monat

6. Auswärtigenzuschlag 10 Euro / Monat (Der Auswärtigenzuschlag wird nur einmal pro

Familie berechnet).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Schulentgeltordnung tritt am 01.12.2003 in Kraft.